

# TE Bvwg Erkenntnis 2017/11/20 W169 2137874-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2017

## Entscheidungsdatum

20.11.2017

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs2

## Spruch

W248 2137874-1/15E

W248 2137998-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

I.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. NEUBAUER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.10.2016, Zi. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.07.2017 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

II.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. NEUBAUER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.10.2016, Zi. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.07.2017 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## **Text**

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

#### **I. Verfahrensgang:**

1. XXXX , geb. XXXX (im Folgenden Erstbeschwerdeführerin), und XXXX , geb. XXXX (im Folgenden Zweitbeschwerdeführer), afghanische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Tadschiken und sunnitische Muslime, stellten am 19.12.2015 vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Anträge auf internationalen Schutz.

2. In ihrer Erstbefragung am 19.11.2015 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab die Erstbeschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen an, aus dem Iran geflüchtet zu sein, weil ihr Ehemann sie oft geschlagen und misshandelt habe. Auch ihr Sohn sei von ihm geschlagen worden. Außerdem habe ihr Mann auch noch eine andere Frau geheiratet und früher mit den Taliban zusammengearbeitet.

In seiner Erstbefragung am 19.11.2015 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der Zweitbeschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen an, im Iran keine Zukunft zu haben. Er sei nach Europa gekommen, weil er hier ein besseres Leben haben wolle. Da sich sein Bruder und seine Schwester vermutlich in Deutschland befänden, hätten er und seine Mutter, die Erstbeschwerdeführerin, nach Deutschland weiterreisen wollen.

3. In ihrer Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden BFA) am 01.10.2016 brachte die Erstbeschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen im Wesentlichen vor, vor etwa 15 Jahren mit ihrem Ehemann in den Iran gegangen zu sein; denn dieser sei ein Talib gewesen und habe den Bruder eines Freundes erschossen. Dessen Familie habe sich deshalb rächen wollen.

Im Iran habe ihr Ehemann dann eine andere Frau geheiratet. Außerdem habe er sie schlecht behandelt und geschlagen. Wegen der neuen Frau ihres Ehemannes sei auch nach der Erstbeschwerdeführerin gefahndet worden. Der frühere Ehemann der neuen Frau habe dies veranlasst, weil er geglaubt habe, die Erstbeschwerdeführerin wisse, wo sich die beiden aufhalten würden. Darüber hinaus sei ihr Sohn, der Zweitbeschwerdeführer, von diesem Mann geschlagen worden.

Des Weiteren habe ihr Schwiegervater sie heiraten wollen und sie und ihren Sohn daher gezwungen, zu ihm in die Provinz Logar zu ziehen. Als sie und ihr Sohn ihre Schwiegermutter zu einem Bazar begleitet hätten, seien sie nach Kabul, von dort in den Iran und dann weiter nach Europa geflüchtet.

In seiner Befragung vor dem BFA am 01.10.2016 brachte der Zweitbeschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen vor, sein Großvater väterlicherseits habe seine Mutter, die Erstbeschwerdeführerin, heiraten wollen, den Zweitbeschwerdeführer habe er in den Dschihad schicken wollen. Er und seine Mutter seien dann von einem Bazar in Logar geflüchtet. In Österreich habe der Zweitbeschwerdeführer um Asyl angesucht, weil man hier finanziell gut unterstützt werde. Nirgendwo sonst bekomme man Geld, ohne dass man dafür eine Leistung erbringen müsse. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan würde ihn sein Großvater väterlicherseits finden und in den Krieg schicken.

4. Mit den angefochtenen Bescheiden vom 03.10.2016, die den Beschwerdeführern am 06.10.2016 (Erstbeschwerdeführerin) bzw. 07.10.2016 (Zweitbeschwerdeführer) wirksam zugestellt wurden, wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm. § 9 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen

Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz ? BFA-VG) wurde gegen die Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG) erlassen. Es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig ist (Spruchpunkt III.).

In der Begründung der Bescheide gab das BFA die entscheidungsrelevanten Angaben der Beschwerdeführer wieder und traf Feststellungen zur Lage in Afghanistan. Begründend wurde jeweils zu Spruchpunkt I. ausgeführt, dass die Beschwerdeführer eine Verfolgung aus asylrelevanten Gründen nicht glaubhaft gemacht hätten.

Zu Spruchpunkt II. führte die Behörde jeweils aus, dass im Fall der Beschwerdeführer nicht davon auszugehen sei, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine aussichtslose Lebenslage geraten würden. Ihre Familie lebe nach wie vor in ihrem Haus in Kabul und werde finanziell vom Bruder der Erstbeschwerdeführerin unterstützt. Zudem hätten beide Beschwerdeführer aufgrund ihrer bisher ausgeübten Berufe die Möglichkeit, nach ihrer Rückkehr wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Kabul sei vom Ausland aus per Flugzeug direkt zu erreichen.

Mit Verfahrensanordnung des BFA vom 05.10.2016 wurde den Beschwerdeführern gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG der XXXX als Rechtsberatung zur Seite gegeben.

5. Mit Schreiben vom 18.10.2016 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Bescheide des BFA in vollem Umfang wegen unschlüssiger Beweiswürdigung bzw. rechtlicher Beurteilung und wegen mangelhaften Ermittlungsverfahrens. Darin führen die Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, sie würden in Afghanistan über keine soziale oder familiäre Anknüpfungspunkte verfügen. Somit könne unter Berücksichtigung der die Beschwerdeführer betreffenden individuellen Umstände sowie der allgemeinen schwierigen Lage in Afghanistan nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan einer realen Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt wären.

6. In einer Stellungnahme vom 12.06.2017 führen die Beschwerdeführer aus, dass die Tatsache, dass sich die Erstbeschwerdeführerin von ihrem Ehemann scheiden lassen habe wollen und sich einer Zwangsheirat mit ihrem Schwiegervater widersetzt habe, indem sie geflüchtet sei, zeige deutlich, dass die Erstbeschwerdeführerin nicht bereit sei, sich den gesellschaftlichen Normen innerhalb der afghanischen Gesellschaft zur Stellung der Frau zu unterwerfen. Somit wäre die Erstbeschwerdeführerin aufgrund von frauenspezifischen Verfolgungsgründen im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan der Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt.

7. Am 07.07.2017 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, in der sich die Beschwerdeführer durch die Caritas Österreich vertreten ließen. Das BFA als belangte Behörde nahm an der Verhandlung nicht teil. Eine (Zustell-)Vollmacht wurde im gesamten Verfahren nicht vorgelegt.

Zu ihren Fluchtgründen befragt, schilderte die Erstbeschwerdeführerin, ihr Ehemann habe im Iran eine zweite Frau geheiratet. Die Erstbeschwerdeführerin habe mit ihrem Ehemann und seiner zweiten Frau in einem Haus gelebt. Während dieser Zeit sei sie oft von ihrem Ehemann geschlagen worden. Eines Tages habe sie ihr Ehemann mit vier ihrer gemeinsamen Kinder verlassen. Ihr Sohn, der Zweitbeschwerdeführer, sei mittlerweile nach Afghanistan abgeschoben worden. Da sie nicht mehr genug Geld gehabt habe, sei sie nach Kabul zu ihrer Familie zurückgekehrt. Nachdem sie mit ihrem Schwiegervater Kontakt aufgenommen habe, um in Erfahrung zu bringen, ob ihr Ehemann zu seiner Familie nach Afghanistan zurückgekehrt sei, sei ihr Schwiegervater zu ihr nach Kabul gefahren. Er habe sie und den Zweitbeschwerdeführer zu sich nach Hause in die Provinz Logar mitgenommen. Er habe der Erstbeschwerdeführerin gesagt, dass sie ihn heiraten und seine dritte Ehefrau werden solle. Für den Fall ihrer Weigerung habe er sie mit dem Tod bedroht. Einige Tage später hätten sie und der Zweitbeschwerdeführer mit ihrer Schwiegermutter den Bazar besucht. Von dort aus sei es ihnen gelungen, zunächst nach Kabul und dann in den Iran zu flüchten. Dort hätten sie aber nicht bleiben können, weil der frühere Ehemann der neuen Frau ihres Ehemannes sie gefunden habe; den Zweitbeschwerdeführer habe er sogar geschlagen. Daher seien sie schließlich nach Europa geflüchtet. Im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan würde sie von der Familie ihres Schwiegervaters getötet.

Der Erstbeschwerdeführer führte zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen aus, sein Großvater väterlicherseits habe

ihn in den Dschihad schicken wollen. Sein Vater sei früher ein Talib gewesen und habe jemanden getötet. Daher habe die Familie damals aus Afghanistan in den Iran fliehen müssen. Sein Großvater väterlicherseits habe nun gewollt, dass der Zweitbeschwerdeführer den Platz seines Vaters bei den Taliban einnehme, als Wiedergutmachung für die vom Vater verühte Tötung. Der Zweitbeschwerdeführer habe sich aber nicht den Taliban anschließen wollen. Wenn er nach Afghanistan zurückkehre, würde ihn sein Großvater väterlicherseits töten, weil er seiner Mutter (welche der Großvater habe heiraten wollen) zur Flucht verholfen habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Feststellungen zur Person der Beschwerdeführer und ihren Fluchtgründen

Die Erstbeschwerdeführerin (geb. XXXX) und der Zweitbeschwerdeführer (geb. XXXX), afghanische Staatsangehörige, stellten am 19.12.2015 vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Antrag auf internationalen Schutz. Die Beschwerdeführer gehören der Volksgruppe der Tadschiken an und bekennen sich zum sunnitischen Glauben.

Die Erstbeschwerdeführerin stammt aus Kabul, zog mit ihrem Ehemann vor etwa 17 Jahren in den Iran und kehrte vor etwa drei Jahren nach Kabul zu ihrer Familie zurück. Im Iran hat die Erstbeschwerdeführerin als Haushaltshelferin und Pflegerin gearbeitet. Der Zweitbeschwerdeführer stammt aus der Provinz Logar, zog im Alter von zwei Jahren in den Iran und wurde vor etwa vier Jahren nach Afghanistan abgeschoben. Nach einem Aufenthalt in Herat zog er zu seiner Großmutter nach Kabul. Dort arbeitete er für etwa sechs Monate bis kurz vor seiner Flucht in einem Geschäft für Gewürze. Im Iran arbeitete der Zweitbeschwerdeführer als Tischler, Schneider und als Aufsichtsperson in einer Fabrik. In Kabul lebt noch die Familie der Beschwerdeführer (Eltern, zwei Schwestern sowie zwei Brüder der Erstbeschwerdeführerin).

Die Erstbeschwerdeführerin ist verheiratet, der Zweitbeschwerdeführer ist ledig und kinderlos.

Die Beschwerdeführer halten sich seit November 2015 in Österreich auf. Die Beschwerdeführer haben weder Familienangehörige noch sonstige intensive soziale Kontakte in Österreich. Die Beschwerdeführer besuchten mehrere Deutschkurse, haben aber noch keine Prüfungen abgelegt. Die Beschwerdeführer sind in ihrer Unterkunft sowie in der Gemeinde, wo sich ihre Unterkunft befindet, ehrenamtlich tätig (Haushalts-, Reinigungs- und Gartenarbeiten usgl.). Die Beschwerdeführer leben von der Grundversorgung und sind strafrechtlich unbescholtan.

Die Erstbeschwerdeführerin leidet an ausgeprägten Kopfschmerzen, an einer Sehschwäche am linken Auge und an einer chronisch thorakalen Verspannung, wogegen sie Medikamente (Schmerzmittel) einnimmt. Der Zweitbeschwerdeführer ist gesund.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer einer konkreten Verfolgung ausgesetzt sind oder eine solche im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zu befürchten hätten. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Zweitbeschwerdeführer einer Blutrache durch die Familie eines Mannes ausgesetzt wäre, den der Vater des Zweitbeschwerdeführers angeblich getötet hat.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Erstbeschwerdeführerin seit ihrer Einreise in Österreich im November 2015 eine Lebensweise angenommen hätte, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt und eine "westliche Lebensführung" darstellt.

Die Hauptstadt Kabul, aus der die Erstbeschwerdeführerin stammt und in der auch der Zweitbeschwerdeführer bereits gelebt und gearbeitet hat, ist von Österreich problemlos auf dem Luftweg erreichbar.

1.2. Feststellungen zum Herkunftsstaat:

1.2.1. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Afghanistan (02.03.2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 22.06.2017):

Kurzinformation der Staatendokumentation AFGANISTAN, Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan ? Q2.2017:

Den Vereinten Nationen zufolge war die Sicherheitslage in Afghanistan im Berichtszeitraum weiterhin volatil: zwischen 1.3. und 31.5.2017 wurden von den Vereinten Nationen 6.252 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert ? eine Erhöhung von 2% gegenüber dem Vorjahreswert. Bewaffnete Zusammenstöße machten mit 64% den Großteil registrierter Vorfälle aus, während IEDs [Anm.: improvised explosive device] 16% der Vorfälle ausmachten ? gezielte Tötungen sind

hingegen um 4% zurückgegangen. Die östlichen und südöstlichen Regionen zählten auch weiterhin zu den volatilsten; sicherheitsrelevante Vorfälle haben insbesondere in der östlichen Region um 22% gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Taliban haben hauptsächlich folgende Provinzen angegriffen: Badakhshan, Baghlan, Farah, Faryab, Helmand, Kunar, Kunduz, Laghman, Sar-e Pul, Zabul und Uruzgan. Talibanangriffe auf afghanische Sicherheitskräfte konnten durch internationale Unterstützung aus der Luft abgewiesen werden. Die Anzahl dieser Luftangriffe ist mit einem Plus von 112% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2016 deutlich gestiegen (UN GASC 20.6.2017).

Laut der internationalen Sicherheitsorganisation für NGOs (INSO) wurden in Afghanistan 11.647 sicherheitsrelevante Vorfälle von 1.1.-31.5.2017 registriert (Stand: 31.5.2017) (INSO o.D.).

Bild kann nicht dargestellt werden

(Grafik: Staatendokumentation gemäß Daten aus INSO o.D.)

Bild kann nicht dargestellt werden

(Grafik: Staatendokumentation gemäß Daten aus UNGASC 3.3.2017; UN GASC 7.3.2016)

ANDSF ? afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Laut einem Bericht des amerikanischen Verteidigungsministeriums behielten die ANDSF, im Berichtszeitraum 1.12.2016-31.5.2017 trotz aufständischer Gruppierungen, auch weiterhin Kontrolle über große Bevölkerungszentren: Die ANDSF waren im Allgemeinen fähig große Bevölkerungszentren zu schützen, die Taliban davon abzuhalten gewisse Gebiete für einen längeren Zeitraum zu halten und auf Talibanangriffe zu reagieren. Die ANDSF konnten in städtischen Gebieten Siege für sich verbuchen, während die Taliban in gewissen ländlichen Gebieten Erfolge erzielen konnten, in denen die ANDSF keine dauernde Präsenz hatten. Spezialeinheiten der afghanischen Sicherheitskräfte (ASSF ? Afghan Special Security Forces) leiteten effektiv offensive Befreiungsoperationen (US DOD 6.2017).

Bis Ende April 2017 lag die Truppenstärke der afghanischen Armee [ANA ? Afghan National Army] bei 90,4% und die der afghanischen Nationalpolizei [ANP ? Afghan National Police] bei 95,1% ihrer Sollstärke (UN GASC 20.6.2017).

High-profile Angriffe:

Als sichere Gebiete werden in der Regel die Hauptstadt Kabul und die regionalen Zentren Herat und Mazar-e Sharif genannt. Die Wahrscheinlichkeit, hier Opfer von Kampfhandlungen zu werden, ist relativ geringer als zum Beispiel in den stark umkämpften Provinzen Helmand, Nangarhar und Kunduz (DW 31.5.2017).

Hauptstadt Kabul

Kabul wird immer wieder von Attentaten erschüttert (DW 31.5.2017):

Am 31.5.2017 kamen bei einem Selbstmordattentat im hochgesicherten Diplomatenviertel Kabuls mehr als 150 Menschen ums Leben und mindestens 300 weitere wurden schwer verletzt als ein Selbstmordattentäter einen Sprengstoff beladenen Tanklaster mitten im Diplomatenviertel in die Luft sprengte (FAZ 6.6.2017; vgl. auch: al-Jazeera 31.5.2017; The Guardian 31.5.2017; BBC 31.5.2017; UN News Centre 31.5.2017). Bedeutend ist der Angriffsort auch deswegen, da dieser als der sicherste und belebteste Teil der afghanischen Hauptstadt gilt. Kabul war in den Wochen vor diesem Anschlag relativ ruhig (al-Jazeera 31.5.2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

(The Guardian 31.5.2017) [Anm.: man beachte, dass die Opferzahlen in dieser Grafik, publiziert am Tag des Anschlags, noch überhöht angegeben wurden]

Zunächst übernahm keine Gruppe Verantwortung für diesen Angriff; ein Talibansprecher verlautbarte nicht für diesen Vorfall verantwortlich zu sein (al-Jazeera 31.5.2017). Der afghanische Geheimdienst (NDS) macht das Haqqani-Netzwerk für diesen Vorfall verantwortlich (The Guardian 2.6.2017; vgl. auch: Fars News 7.6.2017); schlussendlich bekannte sich der Islamische Staat dazu (Fars News 7.6.2017).

Nach dem Anschlag im Diplomatenviertel in Kabul haben rund 1.000 Menschen, für mehr Sicherheit im Land und eine Verbesserung der Sicherheit in Kabul demonstriert (FAZ 2.6.2017). Bei dieser Demonstration kam es zu gewalttamen Zusammenstößen zwischen den Demonstranten und den Sicherheitskräften (The Guardian 2.6.2017); dabei wurden mindestens sieben Menschen getötet und zahlreiche verletzt (FAZ 2.6.2017).

Auf der Trauerfeier für einen getöteten Demonstranten? den Sohn des stellvertretenden Senatspräsidenten ? kam es am 3.6.2017 erneut zu einem Angriff, bei dem mindestens 20 Menschen getötet und 119 weitere verletzt worden waren. Polizeiberichten zufolge, waren während des Begräbnisses drei Bomben in schneller Folge explodiert (FAZ 3.6.2017; vgl. auch: The Guardian 3.6.2017); die Selbstmordattentäter waren als Trauergäste verkleidet (The Guardian 3.6.2017). Hochrangige Regierungsvertreter, unter anderem auch Regierungsgeschäftsführer Abdullah Abdullah, hatten an der Trauerfeier teilgenommen (FAZ 3.6.2017; vgl. auch: The Guardian 3.6.2017).

#### Herat

Anfang Juni 2017 explodierte eine Bombe beim Haupteingang der historischen Moschee Jama Masjid; bei diesem Vorfall wurden mindestens 7 Menschen getötet und 15 weitere verletzt (Reuters 6.6.2017; vgl. auch: TMN 7.6.2017). Zu diesem Vorfall hat sich keine Terrorgruppe bekannt (TMN 7.6.2017; vgl. auch: US News 12.6.2017). Sirajuddin Haqqani ? stellvertretender Leiter der Taliban und Führer des Haqqani Netzwerkes ? verlautbarte, die Taliban wären für diese Angriffe in Kabul und Herat nicht verantwortlich (WP 12.6.2017).

#### Mazar-e Sharif

Auf der Militärbase Camp Shaheen in der nördlichen Stadt Mazar-e Sharif eröffnete Mitte Juni 2017 ein afghanischer Soldat das Feuer auf seine Kameraden und verletzte mindestens acht Soldaten (sieben US-amerikanische und einen afghanischen) (RFE/RL 17.6.2017).

Die Anzahl solcher "Insider-Angriffe" [Anm.: auch green-on-blue attack genannt] hat sich in den letzten Monaten erhöht. Unklar ist, ob die Angreifer abtrünnige Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte sind oder ob sie Eindringlinge sind, die Uniformen der afghanischen Armee tragen (RFE/RL 17.6.2017). Vor dem Vorfall im Camp Shaheen kam es dieses Jahr zu zwei weiteren registrierten Insider-Angriffen: der erste Vorfall dieses Jahres fand Mitte März auf einem Militärstützpunkt in Helmand statt: ein Offizier des afghanischen Militärs eröffnete das Feuer und verletzte drei US-amerikanische Soldaten (LWJ 11.6.2017; vgl. auch: al-Jazeera 11.6.2017).

Der zweite Vorfall fand am 10.6.2017 im Zuge einer militärischen Operation im Distrikt Achin in der Provinz Nangarhar statt, wo ein afghanischer Soldat drei US-amerikanische Soldaten tötete und einen weiteren verwundete; der Angreifer wurde bei diesem Vorfall ebenso getötet (BBC 10.6.2017; vgl. auch: LWJ 11.6.2017; DZ 11.6.2017).

#### Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Afghanistan ist mit einer anhaltenden Bedrohung durch mehr als 20 aufständische Gruppen bzw. terroristische Netzwerke, die in der AfPak-Region operieren, konfrontiert; zu diesen Gruppierungen zählen unter anderem die Taliban, das Haqqani Netzwerk, der Islamische Staat und al-Qaida (US DOD 6.2017).

#### Taliban

Die Fähigkeiten der Taliban und ihrer Operationen variieren regional signifikant; sie verwerten aber weiterhin ihre begrenzten Erfolge, indem sie diese auf sozialen Medien und durch Propagandakampagnen als strategische Siege bewerben (US DOD 6.2017).

Die Taliban haben ihre diesjährige Frühjahrsoffensive "Operation Mansouri" am 28. April 2017 eröffnet (UN GASC 20.6.2017; vgl. auch: BBC 7.5.2017). In einer Stellungnahme verlautbarten sie folgende Ziele: um die Anzahl ziviler Opfer zu minimieren, wollen sie sich auf militärische und politische Ziele konzentrieren, indem ausländische Kräfte in Afghanistan, sowie ihre afghanischen Partner angegriffen werden sollen. Nichtdestotrotz gab es bezüglich der Zahl ziviler Opfer keine signifikante Verbesserung (UN GASC 20.6.2017).

Während des Berichtszeitraumes der Vereinten Nationen gelang es den Taliban den strategischen Distrikt Zaybak/Zebak in der Provinz Badakhshan zu erobern (UN GASC 20.6.2017; vgl. auch: Pajhwok 11.5.2017); die afghanischen Sicherheitskräfte konnten den Distrikt einige Wochen später zurückerobern (Pajhwok 11.5.2017). Kurzfristig wurden auch der Distrikt Sangin in Helmand, der Distrikt Qal?ah-e Zal in Kunduz und der Distrikt Baha? al-Din in Takhar von den Taliban eingenommen (UN GASC 20.6.2017).

Bei einer Friedens- und Sicherheitskonferenz in Kabul wurde unter anderem überlegt, wie die radikal-islamischen Taliban an den Verhandlungstisch geholt werden könnten (Tagesschau 6.6.2017). Präsident Ghani verlautbarte mit den Taliban reden zu wollen: sollten die Taliban dem Friedensprozess beiwohnen, so werde die afghanische Regierung ihnen erlauben ein Büro zu eröffnen; dies sei ihre letzte Chance (WP 6.6.2017).

## IS/ISIS/ISKP/ISIL-KP/Daesh

Der IS-Zweig in Afghanistan ? teilweise bekannt als IS Khorasan ? ist seit dem Jahr 2015 aktiv; er kämpft gegen die Taliban, sowie gegen die afghanischen und US-amerikanischen Kräfte (Dawn 7.5.2017; vgl. auch: DZ 14.6.2017). Der IS hat trotz verstärkter Militäroperationen, eine Präsenz in der Provinz Nangarhar (UN GASC 20.6.2017; vgl. auch: DZ 14.6.2017).

Mehreren Quellen zufolge, eroberte der IS Mitte Juni 2017 die strategisch wichtige Festung der Taliban Tora Bora; bekannt als Zufluchtsort bin-Ladens. Die Taliban negieren den Sieg des IS und verlautbarten die Kämpfe würden anhalten (DZ 14.6.2017; vgl. auch: NYT 14.6.2017; IBT 14.6.2017). Lokale Stammesälteste bestätigten hingen den Rückzug der Taliban aus großen Teilen Tora Boras (Dawn 16.6.2017).

Quellen:

- al-Jazeera (11.6.2017): US troops killed in 'insider attack' in Nangarhar, <http://www.aljazeera.com/news/2017/06/troops-killed-insider-attack-nangarhar-170610143131831.html>, Zugriff 21.6.2017
- al-Jazeera (31.5.2017): Kabul bombing: Huge explosion rocks diplomatic district, <http://www.aljazeera.com/news/2017/05/huge-blast-rocks-kabul-diplomatic-area-170531040318591.html>, Zugriff 20.6.2017
- BBC (10.6.2017): Afghanistan: US soldiers 'killed by commando' in Achin district, <http://www.bbc.com/news/world-asia-40232491>, Zugriff 21.6.2017
- BBC (31.5.2017): Kabul bomb: Diplomatic zone attack kills dozens, <http://www.bbc.com/news/world-asia-40102903>, Zugriff 20.6.2017
- Dawn (16.7.2017): IS captures Tora Bora, Bin Laden's former hideout, <https://www.dawn.com/news/1339807>, Zugriff 21.6.2017
- Dawn (7.5.2017): IS chief in Afghanistan killed, claims President Ashraf Ghani, <https://www.dawn.com/news/1331700>, Zugriff 8.5.2017
- DW ? Deutsche Welle (31.5.2017): Afghanistan: "Sicherheitslage hat sich verschlechtert", <http://www.dw.com/de/afghanistan-sicherheitslage-hat-sich-verschlechtert/a-39058179>, Zugriff 20.6.2017
- DZ ? Die Zeit (14.6.2017): IS erobert strategisch wichtige Stellung von Taliban, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/afghanistan-islamischer-staat-kaempfe-taliban>, Zugriff 21.6.2017
- DZ ? Die Zeit (11.6.2017): Taliban-Kämpfer infiltriert Armee und tötet US-Soldaten, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/afghanistan-taliban-insider-attacke-soldaten-usa-tote>, Zugriff 21.6.2017
- Fars News (7.6.2017): Kabul Blast Death Toll Rises to 150 as Deadly Attacks Continue, <http://en.farsnews.com/newstext.aspx?nn=13960317001159>, Zugriff 21.6.2017
- FAZ ? Frankfurter Allgemeine Zeitung (6.6.2017): Zahl der Todesopfer steigt auf über 150, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-zahl-der-opfer-in-kabul-steigt-auf-ueber-150-15048658.html>, Zugriff 20.6.2017
- FAZ ? Frankfurter Allgemeine Zeitung (3.6.2017): Viele Tote bei Explosion auf Trauerfeier, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/neuer-anschlag-in-kabul-viele-tote-bei-explosion-auf-trauerfeier-15045768.html>, Zugriff 21.6.2017
- IBT ? International Business Times (14.6.2017): Isis captures Osama Bin Laden's Tora Bora fortress in Afghanistan, <http://www.ibtimes.co.uk/isis-captures-osama-bin-ladens-tora-bora-fortress-afghanistan-1626265>, Zugriff 21.6.2017
- INSO ? International NGO Safety Organisation (o.D.): Afghanistan - Total incidents per month for the current year to date, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 20.6.2017
- INSO - The International NGO Safety Organisation (2017): Afghanistan - Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 23.2.2017

- LWJ ? The Long War Journal (11.6.2017): Taliban ?infiltrator? kills 3 US soldiers in Nangarhar, <http://www.longwarjournal.org/archives/2017/06/taliban-infiltrator-kills-3-us-soldiers-in-nangarhar.php>, Zugriff 21.6.2017
- NYT ? The New York Times (14.6.2017): ISIS Captures Tora Bora, Once Bin Laden?s Afghan Fortress, [https://www.nytimes.com/2017/06/14/world/asia/isis-captures-tora-bora-afghanistan.html?hp=&action=click&pgtype=Homepage&clickSource=story-heading&module=first-column-region&region=top-news&WT.nav=top-news&\\_r=0](https://www.nytimes.com/2017/06/14/world/asia/isis-captures-tora-bora-afghanistan.html?hp=&action=click&pgtype=Homepage&clickSource=story-heading&module=first-column-region&region=top-news&WT.nav=top-news&_r=0), Zugriff 21.6.2017
- Pajhwok (11.5.2017): Afghan forces wrest back Badakhshan?s Zebak district, <http://www.pajhwok.com/en/2017/05/11/afghan-forces-wrest-back-badakhshan%20%99s-zebak-district>, Zugriff 20.6.2017
- Reuters (6.6.2017): Suspected bomb kills seven outside historic mosque in Afghanistan's Herat, <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack-idUSKBN18X1E0>, Zugriff 21.6.2017
- RFE/RL ? Radio Free Europe/Radio Liberty (17.6.2017): Afghan Commando Reportedly Wounds Seven U.S. Troops In Mazar-e Sharif, <https://www.rferl.org/a/afghanistan-soldier-killed-possible-insider-attack/28560504.html>, Zugriff 21.6.2017
- Tagesschau (6.6.2017): Friedenskonferenz nach Terrorangriff, <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-konferenz-105.html>, Zugriff 21.6.2017
- The Guardian (3.6.2017): At least seven killed in suicide bombing at high-profile funeral in Kabul, <https://www.theguardian.com/world/2017/jun/03/kabul-explosions-afghanistan-people-killed-funeral-salim-ezadyar>, Zugriff 20.6.2017
- The Guardian (2.6.2017): Afghans killed in anti-government protest after Kabul bombing, <https://www.theguardian.com/world/2017/jun/02/afghanistan-protesters-killed-kabul-bombing>, Zugriff 20.6.2017
- The Guardian (31.5.2017): Kabul: at least 90 killed by massive car bomb in diplomatic quarter, <https://www.theguardian.com/world/2017/may/31/huge-explosion-kabul-presidential-palace-afghanistan>, Zugriff 20.6.2017
- TMN ? The Muslim News (7.6.2017): Afghanistan: Bomb attack near mosque kills 8 in Herat province, <https://muslimnews.co.uk/news/middle-east/afghanistan-bomb-attack-near-mosque-kills-8-herat-province/>, Zugriff 21.6.2017
- UN GASC ? General Assembly Security Council (20.6.2017): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, as of June 15th 2017, [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg\\_report\\_on\\_afghanistan\\_-\\_15\\_june\\_2017.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_-_15_june_2017.pdf), Zugriff 20.6.2017
- UN GASC ? General Assembly Security Council (3.3.2017): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/n1705111.pdf>, Zugriff 8.5.2017
- UN GASC ? United Nation General Assembly Security Council (7.3.2016): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2016/218](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2016/218), Zugriff 4.4.2016
- UN News Centre (31.5.2017): UN condemns terrorist attack in Kabul, underscores need to protect civilians, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=56871#.WUk5x8vwCUk>, Zugriff 20.6.2017
- US DOD ? United States Department of Defense (6.2017): Enhancing Security and Stability in Afghanistan, <https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/Enhancing-Security-and-Stability-in-Afghanistan-June-2017.pdf>, Zugriff 20.6.2017
- US News (12.6.2017): Taliban's No. 2 Denies Role in Kabul Bombing, <https://www.usnews.com/news/world/articles/2017-06-12/talibans-no-2-denies-role-in-kabul-bombing>, Zugriff 22.6.2017
- WP ? Washington Post (12.6.2017): The Latest: 2 top Afghan security officials suspended, [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/the-latest-2-top-afghan-security-officials-](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/the-latest-2-top-afghan-security-officials-)

suspended/2017/06/12/1879119c-4f42-11e7-b74e-0d2785d3083d\_story.html?utm\_term=.fd14b4a74b8a, Zugriff 22.6.2017

- WP ? Washington Post (6.6.2017): Afghan peace conference opens in Kabul, days after city's deadliest attack in years, [https://www.washingtonpost.com/world/afghan-peace-conference-opens-in-kabul-under-rocket-fire/2017/06/06/40d1cd32-2ae8-42a6-8d68-6ea04bb3fc9\\_story.html?utm\\_term=.abe31cb01667](https://www.washingtonpost.com/world/afghan-peace-conference-opens-in-kabul-under-rocket-fire/2017/06/06/40d1cd32-2ae8-42a6-8d68-6ea04bb3fc9_story.html?utm_term=.abe31cb01667), Zugriff 21.6.2017

Kurzinformation der Staatendokumentation AFGANISTAN, Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan ? Q1.2017:

Den Vereinten Nationen zufolge hat sich im Jahr 2016 die Sicherheitslage in Afghanistan verschlechtert; dieser Trend zieht sich bis ins Jahr 2017. Gefechte fanden vorwiegend in den folgenden fünf Provinzen im Süden und Osten statt: Helmand, Nangarhar, Kandahar, Kunar und Ghazni; 50% aller Vorfälle wurden in diesen Regionen verzeichnet (für das Jahr 2016 wurden 23.712 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert). Doch der Konflikt hat sich geographisch ausgeweitet, da die Taliban ihre Aktivitäten in Nord- und Nordostafghanistan, sowie in der westlichen Provinz Farah, verstärkt haben. In den Provinzhauptstädten von Farah, Kunduz, Helmand und Uruzgan übten die Taliban Druck auf die Regierung aus. Wesentlich für die Machterhaltung der Regierung in diesen Provinzhauptstädten war die Entsendung afghanischer Spezialeinheiten und die Luftunterstützung durch internationale und afghanische Kräfte (UN GASC 3.3.2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

(Darstellung durch die Staatendokumentation des BFA; Daten aus UNGASC 3.3.2017; UN GASC 7.3.2016)

INSO berichtet für den Zeitraum Jänner ? März 2017 von insgesamt 6.799 sicherheitsrelevanten Vorfällen in ganz Afghanistan (INSO o.D.):

Bild kann nicht dargestellt werden

(Darstellung durch die Staatendokumentation des BFA; Daten aus INSO 2017; INSO o.D.)

Im Jahr 2016 hat sich die Zahl der Gefechte zwischen Taliban und Regierungskräften (meist Angriffe der Taliban) um 22% erhöht und machen damit 63% der sicherheitsrelevanten Vorfälle aus. Die Anzahl der IED-Vorfälle war 2016 um 25% niedriger als im Jahr davor und ist damit weiterhin rückläufig (UN GASC 3.3.2017).

ANDSF ? afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Die afghanischen Sicherheitskräfte sind auch weiterhin signifikante Herausforderungen ausgesetzt ? speziell was ihre operative Leistungsfähigkeit betrifft: Schwächen in den Bereichen Führung und Kontrolle, Leitung und Logistik, sowie hohe Ausfallsraten, haben maßgebliche Auswirkungen auf Moral, Rekrutierung und Leistungsfähigkeit (UN GASC 3.3.2017). Dennoch haben die afghanischen Sicherheitskräfte hart gegen den Talibanauftand und terroristische Gruppierungen gekämpft und mussten dabei hohe Verluste hinnehmen. Gleichzeitig wurden qualitativ hochwertige Spezialeinheiten entwickelt und Aufständische davon abgehalten Bevölkerungszentren einzunehmen oder zu halten (SIGAR 30.4.2017).

Der sich intensivierende Konflikt hat zunehmend Opfer bei Sicherheitskräften und Taliban gefordert. Die Rate der Neubzw. Weiterverpflichtungen ist zu niedrig, um die zunehmenden Desertionen und Ausfälle zu kompensieren. Bis Februar 2016 war die Truppenstärke des afghanischen Heeres bei 86% und die der afghanischen Nationalpolizei auf 94% ihres geplanten Mannschaftsstandes (UN GASC 3.3.2017).

Berichtszeitraum 18.11.2016 bis 14.2.2017

Im Berichtszeitraum wurden von den Vereinten Nationen 5.160 sicherheitsrelevanter Vorfälle registriert; dies bedeutet eine Erhöhung von 10% zum Vergleichszeitraum des Jahres 2015 (UN GASC 3.3.2017).

Im Jänner 2017 wurden 1.877 bewaffnete Zusammenstöße registriert; die Anzahl hatte sich gegenüber dem vorigen Vergleichszeitraum um 30 erhöht. Im Berichtszeitraum haben sich IED-Angriffe im Vergleich zum Vorjahr um 11% verstärkt (UN GASC 3.3.2017).

High-profile Angriffe:

Nahe der Provinzhauptstadt Mazar-e Sharif in der afghanischen Nordprovinz Balkh, sind bei einem Angriff der Taliban auf eine Militärbasis mindestens 140 Soldaten getötet und mehr als 160 verwundet worden (FAZ 21.4.2017; vgl. auch: al-Jazeera 29.4.2017, Reuters 23.4.2017). Balkh gehört zu den eher sicheren Provinzen Afghanistans; dort ist die

Kommandozentrale für den gesamten Norden des Landes (FAZ 21.4.2017). Dies war afghanischen Regierungskreisen zufolge, der bislang folgenschwerste Angriff auf einen Militärstützpunkt. Laut dem Sprecher der Taliban war der Angriff die Vergeltung für die Tötung mehrerer ranghoher Rebellenführer. Vier der Angreifer seien in die Armee eingeschleust worden. Sie hätten dort einige Zeit ihren Dienst verrichtet. Das wurde aber von der afghanischen Armee nicht bestätigt (Reuters 23.4.2017).

Dies ist der zweite Angriff auf eine Militäreinrichtung innerhalb weniger Monate, nach dem Angriff auf ein Militärkrankenhaus in Kabul Anfang März, zu dem sich die Terrormiliz Islamischer Staat bekannt hatte. Damals kamen mindestens 49 Menschen ums Leben und 76 weitere wurden verletzt (FAZ 21.4.2017; vgl. auch: BBC 8.5.2017, NYT 7.5.2017, Dawn 7.5.2017, SIGAR 30.4.2017, FAZ 8.3.2017).

Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Angaben, welche Gebiete von den Aufständischen in Afghanistan kontrolliert werden, sind unterschiedlich: Schätzungen der BBC zufolge, wird bis zu ein Drittel des Landes von den Taliban kontrolliert (BBC 9.5.2017). Einer US-amerikanischen Quelle zufolge stehen 59,7% der Distrikte unter Kontrolle bzw. Einfluss der afghanischen Sicherkräfte (Stand: 20.2.2017); was eine Steigerung von 2,5% gegenüber dem letzten Quartal wäre; jedoch einen Rückgang von 11% gegenüber dem Vergleichswert des Jahres 2016. Die Anzahl der Distrikte, die unter Einfluss oder Kontrolle von Aufständischen sind, hat sich in diesem Quartal um 4 Distrikte vermehrt: es sind dies 45 Distrikte in 15 Provinzen (SIGAR 30.4.2017). Die ANDSF konnten die Taliban davon abhalten Provinzhauptstädte einzunehmen oder zu halten; die Aufständischen haben die Kontrolle über gewisse ländliche Gebiete behalten. (SIGAR 30.4.2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

(SIGAR 30.4.2017).

Taliban

Die Taliban haben ihre diesjährige Frühjahrsoffensive Ende April 2017 eröffnet; seitdem kommt es zu verstärkten Gefechtshandlungen in Nordafghanistan (BBC 7.5.2017). Bisher haben die Taliban ihre alljährliche Kampfsaison durch die Frühjahrsoffensive eingeläutet; allerdings haben dieses Jahr die Taliban-Aufständischen auch in den Wintermonaten weitergekämpft (BBC 28.4.2017).

Helmand

Die Taliban haben den Druck auf die Provinz Helmand erhöht; heftige Gefechte fanden Ende Jänner und Anfang Februar im Distrikt Sangin statt (UN GASC 3.3.2017): 10 der 14 Distrikte in Helmand werden entweder von den Taliban kontrolliert oder sind umstritten. In die Provinz Helmand wurde bereits eine Anzahl US-amerikanischer Soldaten entsendet (al-Jazeera 29.4.2017; vgl. auch: Khaama Press 11.4.2017). Auch das afghanische Verteidigungsministerium hat Befreiungsoperationen gestartet, die sogenannten Khalid-Operationen in Helmand aus den beiden Distrikten, Garamser und Nad-e Ali heraus (Khaama Press 11.4.2017). Militärischen Quellen zufolge, wurde im Mai eine riesige Kommandozentrale der Taliban im Distrikt Nad-e Ali zerstört (Sputnik News 10.5.2017).

Kunduz

Seit zwei Jahren ist Kunduz Zentrum intensiver Gefechte zwischen Taliban und Sicherheitskräften (LWJ 9.5.2017); die Stadt Kunduz fiel zweimal bevor die ANDSF und die Koalitionskräfte sie wieder unter ihre Kontrolle bringen konnten (SIGAR 30.4.2017; vgl. auch: LWJ 9.5.2017).

IS/ISIS/ISKP/ISIL-KP/Daesh

Der IS-Zweig in Afghanistan ? teilweise bekannt als IS Khorasan ? ist seit dem Jahr 2015 aktiv; er kämpft gegen die Taliban, sowie auch gegen die afghanischen und US-amerikanischen Kräfte (Dawn 7.5.2017). Der IS verliert weiterhin Gebiete, die zuvor von ihm kontrolliert wurden; Verantwortlich dafür sind hauptsächlich die Aktivitäten der afghanischen Luftstreitkräfte mit Unterstützung der Luftangriffe der NATO (SCR 28.2.2017).

Abdul Hasib, der IS-Anführer in Afghanistan, wurde im Rahmen einer militärischen Operation in Nangarhar getötet (BBC 8.5.2017; vgl. auch: NYT 7.5.2017); von Hasib wird angenommen für viele high-profile Angriffe verantwortlich zu sein ? so auch für den Angriff gegen das Militärkrankenhaus in Kabul (Dawn 7.5.2017; vgl. auch: BBC 8.5.2017).

In diesem Jahr wurden hunderte IS-Aufständische entweder getötet oder gefangen genommen (BBC 8.5.2017). Im April

2017 wurde die größte nicht-nukleare Bombe, in einer Region in Ostafghanistan eingesetzt, die dafür bekannt ist von IS-Aufständischen bewohnt zu sein (Independent 13.4.2017). Netzwerke bestehend aus Höhlen und Tunnels wurden zerstört und 94 IS-Kämpfer, sowie vier Kommandanten, getötet (Dawn 7.5.2017). Quellen zufolge waren keine Zivilisten von dieser Explosion betroffen (BBC 14.4.2017; vgl. auch: The Guardian 13.4.2017, al-Jazeera 14.4.2017).

Quellen:

- al-Jazeera (29.4.2017): US marines return to Taliban stronghold of Helmand, <http://www.aljazeera.com/news/2017/04/marines-return-taliban-stronghold-helmand-170429090406248.html>, Zugriff 9.5.2017
- al-Jazeera (14.4.2017): Mixed reaction in Afghanistan over Nangarhar bombing, <http://www.aljazeera.com/video/news/2017/04/mixed-reaction-afghanistan-nangarhar-bombing-170414143849115.html>, Zugriff 8.5.2017
- BBC (8.5.2017): Afghanistan IS head killed in raid - US and Afghan officials, <http://www.bbc.com/news/world-asia-39839339>, Zugriff 8.5.2017
- BBC (7.5.2017): Afghan conflict: Families flee Taliban Kunduz assault, <http://www.bbc.com/news/world-asia-39836225>, Zugriff 8.5.2017
- BBC (28.4.2017): Afghan Taliban announce spring offensive, <http://www.bbc.com/news/world-asia-39742802>, Zugriff 9.5.2017
- BBC (14.4.2017): MOAB strike: US bombing of IS in Afghanistan 'killed dozens', <http://www.bbc.com/news/world-asia-39598046>, Zugriff 8.5.2017
- Dawn (7.5.2017): IS chief in Afghanistan killed, claims President Ashraf Ghani, <https://www.dawn.com/news/1331700>, Zugriff 8.5.2017
- FAZ ? Frankfurter Allgemeine Zeitung (21.4.2017): Taliban töten über hundert afghanische Soldaten, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/angriff-auf-armeestuetzpunkt-taliban-toeten-ueber-hundert-afghanische-soldaten-14982261.html>, Zugriff 9.5.2017
- FAZ ? Frankfurter Allgemeine Zeitung (8.3.2017): Mehr als 30 Tote bei Angriff auf Krankenhaus in Kabul, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/taliban-greifen-militaerkrankenhaus-in-kabul-an-14914667.html>, Zugriff 9.5.2017
- Independent (13.4.2017): US drops 'largest non-nuclear bomb' in Afghanistan area populated by Isis members, <http://www.independent.co.uk/news/world/americas/gbu-43b-mother-of-all-bombs-massive-ordnance-air-blast-afghanistan-isis-a7682996.html>, Zugriff 8.5.2017
- INSO ? International NGO Safety Organisation (o.D.): Afghanistan - Total incidents per month for the current year to date, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 8.5.2017
- INSO - The International NGO Safety Organisation (2017): Afghanistan - Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 23.2.2017
- Khaama Press (11.4.2017): 200 US troops deployed in Helmand province of Afghanistan, <http://www.khaama.com/200-us-troops-deployed-in-helmand-province-of-afghanistan-02546>, Zugriff 9.5.2017
- LWJ ? Long War Journal (9.5.2017): Taliban back on the offensive in Kunduz, <http://www.longwarjournal.org/archives/2017/05/taliban-back-on-the-offensive-in-kunduz.php>, Zugriff 10.5.2017
- NYT ? The New York Time (7.5.2017): Leader of ISIS Branch in Afghanistan Killed in Special Forces Raid, [https://www.nytimes.com/2017/05/07/world/asia/abdul-hasib-isis-leader-killed.html?\\_r=0](https://www.nytimes.com/2017/05/07/world/asia/abdul-hasib-isis-leader-killed.html?_r=0), Zugriff 8.5.2017
- Reuters (23.4.2017): Deutschland sichert Afghanistan nach Anschlag Hilfe zu, <http://de.reuters.com/article/afghanistan-anschlag-idDEKBN17P0BX>, Zugriff 9.5.2017
- Reuters (8.3.2017): Dutzende Tote bei IS-Anschlag auf Militärkrankenhaus in Kabul, <http://de.reuters.com/article/afghanistan-anschlag-krankenhaus-idDEKBN16F1EH>, Zugriff 9.5.2017

- UN GASC - General Assembly Security Council (3.3.2017): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/n1705111.pdf>, Zugriff 8.5.2017
- UN GASC - United Nation General Assembly Security Council (7.3.2016): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2016/218](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2016/218), Zugriff 4.4.2016
- SCR ? Security Council Report (28.2.2017): March 2017 Monthly Forecast, [http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-03/afghanistan\\_20.php](http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2017-03/afghanistan_20.php), Zugriff 8.5.2017
- SIGAR ? Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (30.4.2017): Quarterly Report to the United States Congress, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-04-30qr.pdf>, Zugriff 8.5.2017
- Sputnik News (10.5.2017): Afghan Security Forces Destroy Huge Taliban Command Center in Country's South, <https://sptnkne.ws/eu4g>, Zugriff 10.5.2017
- The Guardian (13.4.2017): 36 Isis militants killed in US 'mother of all bombs' attack, Afghan ministry says, <https://www.theguardian.com/world/2017/apr/13/us-military-drops-non-nuclear-bomb-afghanistan-islamic-state>, Zugriff 8.5.2017

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Afghanistan (Gesamtaktualisierung 02.03.2017):

[?]

#### Sicherheitslage

Die Sicherheitslage ist beeinträchtigt durch eine tief verwurzelte militante Opposition. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädten und den Großteil der Distriktzentren. Die afghanischen Sicherheitskräfte zeigten Entschlossenheit und steigerten auch weiterhin ihre Leistungsfähigkeit im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand. Die Taliban kämpften weiterhin um Distriktzentren, bedrohten Provinzhauptstädte und eroberten landesweit kurzfristig Hauptkommunikationsrouten; speziell in Gegenden von Bedeutung wie z.B. Kunduz City und der Provinz Helmand (USDOD 12.2016). Zu Jahresende haben die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) Aufständische in Gegenden von Helmand, Uruzgan, Kandahar, Kunduz, Laghman, Zabul, Wardak und Faryab bekämpft (SIGAR 30.1.2017).

In den letzten zwei Jahren hatten die Taliban kurzzeitig Fortschritte gemacht, wie z.B. in Helmand und Kunduz, nachdem die ISAF-Truppen die Sicherheitsverantwortung den afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräften (ANDSF) übergeben hatten. Die Taliban nutzen die Schwächen der ANDSF aus, wann immer sie Gelegenheit dazu haben. Der IS (Islamischer Staat) ist eine neue Form des Terrors im Namen des Islam, ähnlich der al-Qaida, auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau, aber mit einem deutlich brutaleren Vorgehen. Die Gruppierung operierte ursprünglich im Osten entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze und erscheint, Einzelberichten zufolge, auch im Nordosten und Nordwesten des Landes (Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan 17.2.2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

(INSO 2017).

INSO beziffert die Gesamtzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle in Afghanistan im Jahr 2016 mit 28.838 (INSO 2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

1.12.2015 - 15.2.2016

16.2.2016 - 19.5.2016

20.5.2016 - 15.8.2016

16.8.2016 - 17.11.2016

1.12.2015 - 17.11.2016

sicherheitsrelevante Vorfälle

4.014

6.122  
5.996  
6.261  
22.393

Bewaffnete Zusammenstöße  
2.248  
3.918  
3.753  
4.069  
13.988

Vorfälle mit IEDs

770  
1.065  
1.037  
1.126  
3.998

gezielte Tötungen

154  
163  
268  
183  
768  
Selbstmordattentate  
20  
15  
17  
19  
71

(UN GASC 13.12.2016; UN GASC 7.9.2016; UNGASC10.6.2016; UN GASC 7.3.2016; Darstellung durch die Staatendokumentation des BFA )

Mit Stand September 2016, schätzen Unterstützungsmission der NATO, dass die Taliban rund 10% der Bevölkerung beeinflussen oder kontrollieren. Die afghanischen Verteidigungsstreitkräfte (ANDSF) waren im Allgemeinen in der Lage, große Bevölkerungszentren zu beschützen. Sie hielten die Taliban davon ab, Kontrolle in bestimmten Gegenden über einen längeren Zeitraum zu halten und reagierten auf Talibanangriffe. Den Taliban hingegen gelang es, ländliche Gegenden einzunehmen; sie kehrten in Gegenden zurück, die von den ANDSF bereits befreit worden waren, und in denen die ANDSF ihre Präsenz nicht halten konnten. Sie führten außerdem Angriffe durch, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheitskräfte der Regierung, und deren Fähigkeit, für Schutz zu sorgen, zu untergraben (USDOD 12.2016). Berichten zufolge hat sich die Anzahl direkter Schussangriffe der Taliban gegen Mitglieder der afghanischen Nationalarmee (ANA) und afghanischen Nationalpolizei (ANP) erhöht (SIGAR 30.1.2017).

Einem Bericht des U.S. amerikanischen Pentagons zufolge haben die afghanischen Sicherheitskräfte Fortschritte gemacht, wenn auch keine dauerhaften (USDOD 12.2016). Laut Innenministerium wurden im Jahr 2016 im Zuge von

militärischen Operationen ? ausgeführt durch die Polizei und das Militär ? landesweit mehr als 18.500 feindliche Kämpfer getötet und weitere 12.000 verletzt. Die afghanischen Sicherheitskräfte versprachen, sie würden auch während des harten Winters gegen die Taliban und den Islamischen Staat vorgehen (VOA 5.1.2017).

Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. ? 17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vgl. auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016).

#### Kontrolle von Distrikten und Regionen

Den Aufständischen misslangen acht Versuche, die Provinzhauptstadt einzunehmen; den Rebellen war es möglich, Territorium einzunehmen. High-profile Angriffe hielten an. Im vierten Quartal 2016 waren 2,5 Millionen Menschen unter direktem Einfluss der Taliban, während es im 3. Quartal noch 2,9 Millionen waren (SIGAR 30.1.2017).

Laut einem Sicherheitsbericht für das vierte Quartal, sind 57,2% der 407 Distrikte unter Regierungskontrolle bzw. ? einfluss; dies deutet einen Rückgang von 6,2% gegenüber dem dritten Quartal: zu jenem Zeitpunkt waren 233 Distrikte unter Regierungskontrolle, 51 Distrikte waren unter Kontrolle der Rebellen und 133 Distrikte waren umkämpft. Provinzen, mit der höchsten Anzahl an Distrikten unter Rebelleneinfluss oder -kontrolle waren: Uruzgan mit 5 von 6 Distrikten, und Helmand mit 8 von 14 Distrikten. Regionen, in denen Rebellen den größten Einfluss oder Kontrolle haben, konzentrieren sich auf den Nordosten in Helmand, Nordwesten von Kandahar und die Grenzregion der beiden Provinzen (Kandahar und Helmand), sowie Uruzgan und das nordwestliche Zabul (SIGAR 30.1.2017).

#### Rebellengruppen

Regierungsfeindliche Elemente versuchten weiterhin durch Bedrohungen, Entführungen und gezielten Tötungen ihren Einfluss zu verstärken. Im Berichtszeitraum wurden 183 Mordanschläge registriert, davon sind 27 gescheitert. Dies bedeutet einen Rückgang von 32% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2015 (UN GASC 13.12.2016). Rebellengruppen, inklusive hochrangiger Führer der Taliban und des Haqqani Netzwerkes, behielten ihre Rückzugsgebiete auf pakistanischem Territorium (USDOD 12.2016).

Afghanistan ist mit einer Bedrohung durch militante Opposition und extremistischen Netzwerken konfrontiert; zu diesen zählen die Taliban, das Haqqani Netzwerk, und in geringerem Maße al-Qaida und andere Rebellengruppen und extremistische Gruppierungen. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen eine von Afghanen geführte und ausgehandelte Konfliktresolution in Afghanistan - gemeinsam mit internationalen Partnern sollen die Rahmenbedingungen für einen friedlichen politischen Vergleich zwischen afghanischer Regierung und Rebellengruppen geschaffen werden (USDOD 12.2016).

Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, Milizen, Warlords oder kriminelle Banden sind nicht auszuschließen. Konkrete Fälle kommen jedoch aus Furcht vor Konsequenzen für die Rekrutierten oder ihren Familien kaum an die Öffentlichkeit (AA 9.2016).

#### Taliban und ihre Offensive

Die afghanischen Sicherheitskräfte behielten die Kontrolle über große Ballungsräume und reagierten rasch auf jegliche Gebietsgewinne der Taliban (USDOD 12.2016). Die Taliban erhöhten das Operationstempo im Herbst 2016, indem sie Druck auf die Provinzhauptstädte von Helmand, Uruzgan, Farah und Kunduz ausübten, sowie die Regierungskontrolle in Schlüsseldistrikten beeinträchtigten und versuchten, Versorgungsrouten zu unterbrechen (UN GASC 13.12.2016). Die Taliban verweigern einen politischen Dialog mit der Regierung (SCR 12.2016).

Die Taliban haben die Ziele ihrer Offensive "Operation Omari" im Jahr 2016 verfehlt (USDOD 12.2016). Ihr Ziel waren großangelegte Offensiven gegen Regierungsstützpunkte, unterstützt durch Selbstmordattentate und Angriffe von Aufständischen, um die vom Westen unterstützte Regierung zu vertreiben (Reuters 12.4.2016). Gebietsgewinne der Taliban waren nicht dauerhaft, nachdem die ANDSF immer wieder die Distriktszentren und Bevölkerungsgegenden innerhalb eines Tages zurückerobern konnte. Die Taliban haben ihre lokalen und temporären Erfolge ausgenutzt, indem sie diese als große strategische Veränderungen in sozialen Medien und in anderen öffentlichen Informationskampagnen verlautbarten (USDOD 12.2016). Zusätzlich zum bewaffneten Konflikt zwischen den

afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban kämpften die Taliban gegen den ISIL-KP (Islamischer Staat in der Provinz Khorasan) (UN GASC 13.12.2016).

Der derzeitig Talibanführer Mullah Haibatullah Akhundzada hat im Jänner 2017 16 Schattengouverneure in Afghanistan ersetzt, um seinen Einfluss über den Aufstand zu stärken. Aufgrund interner Unstimmigkeiten und Überläufern zu feindlichen Gruppierungen, wie dem Islamischen Staat, waren die afghanischen Taliban geschwächt. hochrangige Quellen der Taliban waren der Meinung, die neu ernannten Gouverneure würden den Talibanführer stärken, dennoch gab es keine Veränderung in Helmand. Die südliche Provinz ? größtenteils unter Talibankontrolle ? liefert der Gruppe den Großteil der finanziellen Unterstützung durch Opium. Behauptet wird, Akhundzada hätte nicht den gleichen Einfluss über Helmand, wie einst Mansour (Reuters 27.1.2017).

Im Mai 2016 wurde der Talibanführer Mullah Akhtar Mohammad Mansour durch eine US-Drohne in der Provinz Balochistan in Pakistan getötet (BBC News 22.5.2016; vgl. auch: The National 13.1.2017). Zum Nachfolger wurde Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt - ein ehemaliger islamischer Rechtsgelehrter - der bis zu diesem Zeitpunkt als einer der Stellvertreter diente (Reuters 25.5.2016; vgl. auch: The National 13.1.2017). Dieser ernannte als Stellvertreter Sirajuddin Haqqani, den Sohn des Führers des Haqqani-Netzwerkes (The National 13.1.2017) und Mullah Yaqoub, Sohn des Talibangründers Mullah Omar (DW 25.5.2016).

#### Haqqani-Netzwerk

Das Haqqani-Netzwerk ist eine sunnitische Rebellengruppe, die durch Jalaluddin Haqqani gegründet wurde. Sirajuddin Haqqani, Sohn des Jalaluddin, führt das Tagesgeschäft, gemeinsam mit seinen engsten Verwandten (NCTC o.D.). Sirajuddin Haqqani, wurde zum Stellvertreter des Talibanführers Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt (The National 13.1.2017).

Das Netzwerk ist ein Verbündeter der Taliban ? dennoch ist es kein Teil der Kernbewegung (CRS

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)